

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/76 vom 25. Juni 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2012\\_76](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_76)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/76 du 25 juin 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/76 del 25 giugno 2014

## **Regeste**

Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 analog, Art. 28 IVG, Art. 16 ATSG. Nachdem bei einer Neuanmeldung die Eintretenshürde einer Glaubhaftmachung der Änderung des Invaliditätsgrades gegenüber der vorangegangenen rechtskräftigen Leistungsabweisung erfüllt ist, ist das Rentengesuch im Abklärungsverfahren vollumfänglich (wie bei einer Erstanmeldung) zu prüfen. Eine analoge Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG auf das Neuanmeldeverfahren ist unrechtmässig, da beim Revisions- und Neuanmeldeverfahren keine gleich gelagerten Verhältnisse bestehen. Würdigung MEDAS-Gutachten. Einkommensvergleich. Rentenzusprache (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juni 2014, IV 2012/76).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Ist eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads verweigert bzw. ein Rentengesuch abgewiesen worden, so wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen des Eintretens auf ein Rentenrevisionsgesuch (analog) erfüllt sind, d.h. wenn mit der Neuanmeldung glaubhaft gemacht wird, dass eine anspruchserhebliche Änderung des Invaliditätsgrads eingetreten ist (Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Gelingt es nicht, eine anspruchserhebliche Veränderung des Invaliditätsgrads glaubhaft zu machen, erlässt die IV-Stelle eine Nichteintretensverfügung. Entgegen dem Wortlaut der genannten Verordnungbestimmung ist nicht direkt eine Veränderung des Invaliditätsgrads glaubhaft zu machen. Es genügt, wenn eine Veränderung eines für die Invaliditätsbemessung relevanten Sachverhaltselements (i.d.R. des Arbeitsfähigkeitsgrads) glaubhaft gemacht wird und daraus eine leistungsrelevante Veränderung des Invaliditätsgrads resultieren kann. Das Glaubhaftmachen stellt niedrigere Beweisanforderungen als der im Sozialversicherungsrecht im Allgemeinen massgebende Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Es genügt, dass für den geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstand wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Sachverhaltsänderung (bzw. Sachlage) nicht erstellen lassen (Urteil des Bundesgerichts vom 8. Juli 2011, 9C\_263/11). 1.2 Bei der letzten rechtskräftigen Abweisung des Rentengesuchs hat die Beschwerdegegnerin sich auf die von den Gutachtern Dres. E.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ attestierte 80%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit gestützt. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ist gemäss dem Gutachten vom 30. April 2008 psychiatrisch mit einer vorliegenden mittelgradigen depressiven Episode sowie einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung begründet worden (vgl. IV-act.

123-9). Im Rahmen der Neuanschuldung des Beschwerdeführers vom 9. April 2009 hat der behandelnde Arzt des Psychiatriezentrums H.\_\_\_\_ am 8. Dezember 2009 berichtet, dass es beim Beschwerdeführer zu einer weiteren Chronifizierung der Schmerzsymptomatik und des depressiven Zustandsbildes gekommen sei und dass eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vorliege (vgl. IV-act. 193). Ob eine Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Chronifizierung des psychischen Krankheitsbildes des Beschwerdeführers als glaubhaft betrachtet werden kann, muss vorliegend nicht entschieden werden. Spätestens mit dem Bericht der Klinik I.\_\_\_\_ vom 19. März 2010, worin der behandelnde Arzt u.a. neu die Diagnose einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig schwere Episode mit psychotischen Symptomen und akuter Suizidalität, genannt hat und von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen ist (vgl. IV-act. 203-16 ff.), ist eine Änderung des Invaliditätsgrades des Beschwerdeführers glaubhaft gemacht worden. Die Beschwerdegegnerin ist daher zu Recht auf die Neuanschuldung eingetreten. 1.3 Die Beschwerdegegnerin hat die vorliegend angefochtene Abweisung des Rentengesuchs damit begründet, dass die vom Beschwerdeführer glaubhaft gemachte Veränderung des Invaliditätsgrades tatsächlich nicht eingetreten sei und es sich bei den abweichenden ärztlichen Einschätzungen lediglich um andere Beurteilungen des im Wesentlichen gleichen Sachverhalts handle. Die Beschwerdegegnerin hat damit den Prüfungsumfang des Rentenanspruchs analog einem Rentenrevisionsverfahren auf erhebliche Änderungen des massgebenden Sachverhalts beschränkt. Dies kann aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen. Sinn der Eintretenshürde bei einer Neuanschuldung gemäss Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV (Glaubhaftmachung einer Änderung des Invaliditätsgrades seit der vorausgegangenen rechtskräftigen Abweisung eines Rentengesuchs) ist zu verhindern, dass sich die lautenden und nicht näher begründeten Rentengesuchen befassen muss (Urteil des Bundesgerichts vom 28. Februar 2011, 9C\_820/10, E. 2.2). Dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass die Voraussetzung einer erheblichen Sachverhaltsänderung auch während dem materiell-rechtlichen Abklärungsverfahren massgebend sein soll. Sinn des Verfahrensrechts kann es jedenfalls nicht sein, bestehende Rentenansprüche von versicherten Personen zu übergehen. 1.4 Klar abzugrenzen von der Eintretensfrage ist der Prüfungsumfang im anschliessenden materiell-rechtlichen Abklärungsverfahren. Gemäss bundesgerichtlicher Praxis soll Art. 17 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) betreffend Abklärungs- und Prüfungspflichten entsprechend dem Revisionsverfahren analog auch beim Neuanschuldungsverfahren Anwendung finden. Gemäss Bundesgericht legen es die in der Sache bestehenden Gemeinsamkeiten der Neuanschuldung und der Rentenrevision nahe, die entscheidende Frage nach der anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades in sämtlichen Konstellationen – sei es im Rahmen der Eintretensfrage nach Art. 87 Abs. 3 IVV oder im Rahmen der materiellen Anspruchsbeurteilung – nach denselben Grundsätzen zu prüfen (BGE 133 V 108 E. 5.2; so auch BGE 117 V 198 E. 3a). Dieser Rechtsprechung kann nicht gefolgt werden. Die Revisionsbestimmung des Art. 17 ATSG regelt, ihrem klaren Wortlaut gemäss, nur die Anpassung einer laufenden, d.h. früher rechtskräftig zugesprochenen Invalidenrente an eine nachträgliche, gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG erhebliche Veränderung des Invaliditätsgrades. Da der Beschwerdeführer keine IV-Rente bezieht, kann also auch kein Anwendungsfall von Art. 17 Abs. 1 ATSG vorliegen. Eine analoge Anwendung von Art. 17 Abs. 1 ATSG entsprechend dem Revisionsverfahren kommt nicht in Betracht, da entgegen der Ansicht des Bundesgerichts keine gleich gelagerten Verhältnisse zwischen einem Revisions- und einem

Neuanmeldeverfahren vorliegen. Währenddem es beim Revisionsverfahren um eine Anpassung einer laufenden Leistung geht, ist im Vorfeld der Neuansmeldung eben keine Leistung zugesprochen worden. Da Art. 17 ATSG sich ausdrücklich auf eine zugesprochene Leistung als Ausgangspunkt bezieht, kann diese Bestimmung nicht analog auf das Neuanmeldeverfahren angewendet werden. Im Übrigen würde es zu einer unrechtmässigen Ungleichbehandlung führen, wenn eine versicherte Person mit einem Leistungsanspruch im Rahmen einer Erstanmeldung eine Rente erhielte, eine Person in der gleichen Lage bei einer Neuansmeldung ihren bestehenden Leistungsanspruch aber nicht geltend machen könnte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.